

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur

XXIV. GP.-NR
14247 /AB
25. Juni 2013
zu 14510 /J

bm:uk

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMUKK-10.000/0133-III/4a/2013

Wien, 20. Juni 2013

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14510/J-NR/2013 betreffend schulische Tagesbetreuung, die die Abg. Dr. Harald Walser, Kolleginnen und Kollegen am 25. April 2013 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Schulen müssen sich mittels Portfolio, welches anhand eines vorgegebenen Kriterienkatalogs zu erstellen ist, bewerben. Der 3. Durchgang wurde im Juni 2012 mit der Verleihung des Gütesiegels an die Schulen abgeschlossen. Der Start des 4. Durchgangs ist in Planung. Weitere Informationen zur „Qualitätsaktion – Gütesiegel“ sind unter <http://www.bmukk.gv.at/schulen/tagesbetreuung/guetesiegel/index.xml> abrufbar.

Zu Frage 2:

Eine Auflistung aller Gütesiegelschulen des 3. Durchgangs findet sich abrufbar unter <http://www.bmukk.gv.at/schulen/tagesbetreuung/guetesiegel/g3sdg.xml>.

Zu Fragen 3 und 4:

Entsprechend den Meldungen der Länder zum definitiven Stellenplan für die der Diensthoheit der Länder unterstehenden Lehrerinnen und Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen stellt sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die eine Volksschule (VS) sowie eine Hauptschule oder Neue Mittelschule (HS/NMS) im Schuljahr 2012/13 besuchen, wie folgt dar:

	VS	HS/NMS
Burgenland	10.255	7.346
Kärnten	20.654	13.808
Niederösterreich	63.422	41.227
Oberösterreich	58.748	42.365
Salzburg	21.465	15.155
Steiermark	43.303	29.706
Tirol	28.302	21.119
Vorarlberg	16.607	12.326
Wien	63.362	28.036
Österreich	326.088	211.088

Ungeachtet des Umstandes, dass im Pflichtschulbereich die Festlegung der Standorte ganztägiger Schulformen unter Bedachtnahme auf grundsätzlich gesetzlich definierte Prämissen nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorschriften (Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG) erfolgt, ist zu bemerken, dass sich aus den Datenmeldungen der Länder zu den definitiven Stellenplänen für allgemein bildende Pflichtschulen die konkrete Ausgestaltung der schulischen Tagesbetreuung samt zeitlicher Komponente an den einzelnen Pflichtschulen nicht erschließen lässt.

Entsprechend den Datenmeldungen der Länder zu den definitiven Stellenplänen für allgemein bildende Pflichtschulen ergeben sich nachstehende Zahlen betreffend Schülerinnen und Schüler in schulischer Tagesbetreuung an einer Volksschule (VS) sowie einer Hauptschule oder Neuen Mittelschule (HS/NMS) im Schuljahr 2012/13:

	VS	HS/NMS
Burgenland	2.749	2.103
Kärnten	1.473	1.900
Niederösterreich	7.689	2.973
Oberösterreich	2.589	5.381
Salzburg	2.333	758
Steiermark	7.592	1.840
Tirol	1.869	913
Vorarlberg	2.183	2.784
Wien	21.624	9.993
Österreich	50.101	28.645

Hinsichtlich des angesprochenen Besuchs einer „anderen Nachmittagsbetreuung (z.B. Hort)“ oder einer „Mittagsbetreuung“ im Pflichtschulbereich liegen dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur aus den Datenmeldungen der Länder keine Informationen vor, wobei ergänzend bemerkt wird, dass der Besuch außerschulischer Betreuungsangebote bzw. das Hortwesen entsprechend Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG oder Angelegenheiten der Schulerhalterschaft im Pflichtschulbereich keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur betreffen.

Zu Fragen 5 und 6:

Auf nachstehende Übersicht zur AHS-Unterstufe im Schuljahr 2012/13 aufgeschlüsselt nach Bundesländern wird hingewiesen, wobei angemerkt wird, dass aus den zentral verfügbaren Informationssystemen eine Differenzierung nach zeitlichen Komponenten nicht möglich ist:

	Schülerzahl AHS-U	Schüler in der Tagesbetreuung in ... an AHS-U		Schüler in der Mittagsbetreuung an AHS-U
		verschränkter Form	getrennter Form	
Burgenland	3.036	0	291	22
Kärnten	7.248	0	1.251	0
Niederösterreich	20.312	0	1.489	3.846

Oberösterreich	15.350	364	1.057	1.587
Salzburg	6.846	0	874	2.037
Steiermark	13.867	651	1.814	942
Tirol	7.002	0	284	1.803
Vorarlberg	3.936	371	0	3.007
Wien	34.446	675	8.372	6.394
Österreich	112.043	2.061	15.432	19.638

Hinsichtlich des angesprochenen Besuchs einer „anderen Nachmittagsbetreuung (z.B. Hort)“ ist zu bemerken, dass der Besuch außerschulischer Betreuungsangebote bzw. das Hortwesen entsprechend Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur betrifft.

Die Bundesministerin:

